

Ausfertigung

Satzung der Gemeinde Sanitz über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sanitz vom 18.11.2008 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Sanitz eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30.06. des Veranlagungsjahres.
- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr 39,37 EUR.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht am 1. Januar des Veranlagungsjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde Sanitz schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem.
- (4) Die Abgabenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

§ 5

Auskunftspflichten

- (1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Mitarbeitern der Gemeinde Sanitz oder von ihr Beauftragten nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder nicht den nötigen Zutritt zum Grundstück gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V, in der derzeit gültigen Fassung, angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sanitz vom 12.12.2001 außer Kraft.

Sanitz, 25.11.2008

Joachim Hünecke
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Sanitz, 25.11.2008

Joachim Hünecke
Bürgermeister

